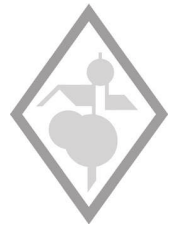


Ländliche Entwicklung in Bayern



Förderung privater Maßnahmen in der einfachen Dorferneuerung (Vorhaben nach Nr. 4 Abs. 4 DorfR)

Ziele der Förderung

- Nachhaltige Verbesserung der Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Umweltverhältnisse auf dem Lande.
- Stärkung der ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Potentiale der ländlichen Räume.
- Verbesserung des Ortsbildes unter Berücksichtigung der Erhaltung des eigenständigen Charakters ländlicher Siedlungen.
- Förderung der Innenentwicklung in den Dörfern.
- Verbesserung der örtlichen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft.

Grundsätzliche Förderungsvoraussetzungen

- Die Dorferneuerung muss eingeleitet sein.
- Die beabsichtigte Maßnahme muss in dem vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz (ALE) festgelegten Dorferneuerungs- bzw. Fördergebiet liegen.
- Die Maßnahme muss den allgemeinen Zielen und Leitlinien der Dorferneuerung und den konkreten Vorgaben des Dorferneuerungsplanes entsprechen.
- Vor Beginn der Maßnahme muss beim ALE ein Förderantrag gestellt und dessen schriftliche Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn abgewartet werden.
- Maßnahmen mit einem Investitionsbetrag von unter 6.000 Euro sind nicht förderfähig.
- Bis spätestens sechs Jahre nach Einleitung des einfachen Dorferneuerungsverfahrens sind die Maßnahmen fertig zu stellen und die Abrechnungsunterlagen beim ALE vorzulegen.
- Maßnahmen, die nach anderen Programmen gefördert werden können, sollen vorrangig nach diesen gefördert werden.

Was wird gefördert?

Wie viel wird gefördert?

DorfR 2.11 – Ländlich-dörfliche Bausubstanz	
<ul style="list-style-type: none"> • Dorfgerechte Um-, An- und Ausbaumaßnahmen. • Dorfgerechte Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von ländlich-dörflichen Wohn-, Wirtschafts- und Nebengebäuden. • Revitalisierung von Gebäuden, Sanierung und Modernisierung alter Häuser. • Wärmedämmung, Fassadengestaltung. • Beseitigung baulicher Missstände. • Abbruch und Entsorgung sowie dorfgerechte Ersatz- und Neubauten zur gestalterischen Anpassung oder zur Innenentwicklung. 	<p>Regelfördersatz 30 % der Nettokosten maximal bis zu 35 %* der Nettokosten höchstens jedoch 50.000 Euro Förderung je Gebäude</p> <p>für Baumaßnahmen an ortsplannerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch besonders wertvollen Gebäuden</p> <p>Regelfördersatz 40 - 50 % der Nettokosten maximal bis zu 60 %* der Nettokosten maximal 80.000 Euro Förderung je Gebäude</p> <p><small>*Die Förderhöchstsätze werden nur bei besonders begründeten, herausragenden Maßnahmen ausgeschöpft.</small></p>
DorfR 2.12 – Vorbereichs- und Hofräume	
<ul style="list-style-type: none"> • Dorfgerechte Gestaltung von Vorbereichs- und Hofräumen unter Berücksichtigung einer ausreichenden Begrünung. • Entsiegelungen, Fassadenbegrünungen, Hofräume, Vorgärten, Zäune und Hoforanlagen entlang von Hauptstraßen und markanten Plätzen. 	<p>Regelfördersatz 25 % der Nettokosten maximal bis zu 30 %* der Nettokosten höchstens jedoch 15.000 Euro Förderung je Anwesen</p> <p><small>* Die Förderhöchstsätze werden nur bei besonders begründeten, herausragenden Maßnahmen ausgeschöpft.</small></p>

Förderung privater Maßnahmen in der einfachen Dorferneuerung (Vorhaben nach Nr. 4 Abs. 4 DorfR)

Ablauf der Förderung

1. Antragstellung

- Eine Antragstellung ist erst nach der Einleitung der einfachen Dorferneuerung möglich. Die Maßnahmen müssen bis spätestens sechs Jahre nach der Einleitung fertiggestellt und abgerechnet sein.
- Maßnahmen mit einem Gesamtinvestitionsbetrag unter 6.000 Euro sind nicht förderfähig, entsprechende Anträge müssen abgelehnt werden.
- Antragsformulare sind beim ALE und bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.
- Die Förderanträge sollten möglichst frühzeitig, am besten noch vor Erstellung eines evtl. notwendigen Eingabeplanes für die baubehördliche Genehmigung gestellt werden, damit ggf. Gestaltungsauflagen planerisch berücksichtigt werden können und Tekturpläne vermieden werden.

Die Bearbeitung des Antrags wird wesentlich beschleunigt, wenn folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Kostenvoranschläge, Preisanfragen, Baukostenschätzungen, Kostenzusammenstellungen o. Ä.
- Vorentwürfe der Planung und ggf. Skizzen zum Bauvorhaben, Bestandfotos (analog, digital).

2. Örtliche Prüfung des Förderantrages

- Bei besonders umfangreichen, gestalterisch aufwändigen Maßnahmen wird gegebenenfalls der Dorfplaner (Architekt) eingeschaltet. Für den Antragsteller entstehen dadurch in der Regel keine Kosten.

3. Schriftliche Zustimmung zum Beginn der Maßnahme abwarten!

- Maßnahmen, die vor der schriftlichen Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn begonnen werden, können nicht gefördert werden! Bereits ein abgeschlossener Kaufvertrag oder ein erteilter Auftrag zählt als Beginn.

4. Ausführung der Maßnahme

- Eine Förderung ist nur möglich, wenn die erteilten Auflagen eingehalten werden.
- Änderungen oder Erweiterungen der Maßnahme gegenüber dem Förderantrag sind mit dem ALE vor deren Ausführung abzustimmen.
- Die Maßnahme ist bis spätestens sechs Jahre nach Einleitung des einfachen Dorferneuerungsverfahrens fertig zu stellen und abzurechnen.
- Die Frist kann vom ALE im Einzelfall nach rechtzeitiger Beantragung verlängert werden.

5. Vorlage des Verwendungsnachweises

- Als Belege sind die Originalrechnungen mit Zahlungsnachweisen (z.B. bei Banküberweisung und „Home-Banking“ Kontoauszüge im Original oder als Kopie, bei Barzahlungen Kassenbons oder Quittungen mit Firmenstempel und Unterschrift) einzureichen.
- Pauschalrechnungen sind nicht prüfbar und werden deshalb bei der Prüfung des Verwendungsnachweises nicht berücksichtigt.
- Die Belege sind nach Maßnahmen bzw. Gewerken zu trennen sowie nach Datum zu sortieren und zu nummerieren.
- Die einzelnen Rechnungen mit tatsächlich gezahlten Beträgen (ohne Skonti oder Rabatte) sind in die Kostenzusammenstellung einzutragen und an die nachstehend genannte Adresse zu senden.
- Von anderen öffentlichen Stellen gewährte Zuwendungen (Zuschüsse, Förderdarlehen, zinsverbilligte Darlehen, KfW-Kredite usw.) sind im Verwendungsnachweis zwingend anzugeben. Die entsprechenden Bescheide sind in Kopie vorzulegen.

6. Abnahme der Maßnahme und Auszahlung von Fördergeldern

- Das ALE prüft den Verwendungsnachweis und führt eine Ergebniskontrolle mit Foto-Dokumentation vor Ort durch.
- Nach der Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch den Freistaat Bayern wird der Zuwendungsbescheid erteilt und der Förderbetrag ausgezahlt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Wo ist der Antrag zu stellen?

Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
Falkenberger Str. 4
95643 Tirschenreuth
Tel. 09631 7920-0
Fax. 09631 7920-601

Weitere Informationen erhalten Sie bei

Norbert Seitz Tel. 09631 7920-356
Carola Schraml Tel. 09631 7920-358